

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1959	Nummer 120
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	12. 10. 1959	Erlaß des Ministerpräsidenten über die „Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen“	2777

I.

1131

Erlaß des Ministerpräsidenten über die „Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen“

Vom 12. Oktober 1959

Die Landesregierung hat am 18. März 1959 beschlossen:

1. Zur Anerkennung hervorragender sportlicher und turnerischer Leistungen sowie besonderer Verdienste bei der Wahrnehmung von Ehrenämtern in Sport- und Turnorganisationen stiftet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine Sportplakette.
2. Die Verleihungsrichtlinien, das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der Sportplakette bestimmt der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Auf Grund dieses Beschlusses der Landesregierung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Kultusminister:

I. Verleihungsrichtlinien

1.

Die Sportplakette wird in jedem Jahr an höchstens fünfzig Personen verliehen.

2.

Mit der Sportplakette kann ausgezeichnet werden, wer sich hervorragende Verdienste auf den Gebieten der Leibesübung oder der Leibeserziehung erworben hat:

- a) als aktiver Sportler,
- b) in wenigstens zehnjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in Sport- und Turnorganisationen.

3.

Mit der Sportplakette wird nur ausgezeichnet,

- a) wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen ständigen Wohnsitz hat,
- b) wer zwar in einem anderen Bundesland wohnt, aber seine anzuerkennenden Verdienste innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben hat,
- c) wer den Sport nicht als Beruf ausübt,
- d) wer nach seinem allgemeinen Verhalten einer staatlichen Ehrung würdig ist.

II. Verfahren

1.

Die Sportplakette wird namens der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen von dem Ministerpräsidenten verliehen.

2.

Vorschlagsberechtigt sind

- a) die Landesverbände für Sport und Turnen in Nordrhein-Westfalen für die Mitglieder ihrer Vereine,
- b) die Regierungspräsidenten für solche Sportler, die einem Landesverband nicht angehören.

3.

Die Vorschläge sind dem Kultusminister bis zum 15. September eines jeden Jahres zuzuleiten.

4.

Beim Kultusminister wird ein Auswahlausschuß eingerichtet, der aus drei Mitgliedern besteht, die vom Kultusminister berufen werden. Der Kultusminister bestimmt den Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

5.

Der Auswahlausschuß hat die Aufgabe, die Vorschläge zu prüfen und eine Empfehlung abzugeben, welche Vorgeschlagenen in erster Linie für die Verleihung der Sportplakette in Frage kommen.

6.

Der Kultusminister legt die Vorschläge mit der Empfehlung des Auswahlausschusses und mit seiner Stellungnahme jeweils bis zum 30. November eines jeden Jahres dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor.

7.

Die Sportplakette wird den Beliehenen mit einer vom Ministerpräsidenten unterschriebenen Verleihungsurkunde durch den Ministerpräsidenten oder in seinem Auftrag durch den Kultusminister überreicht.

III. Ausgestaltung der Sportplakette

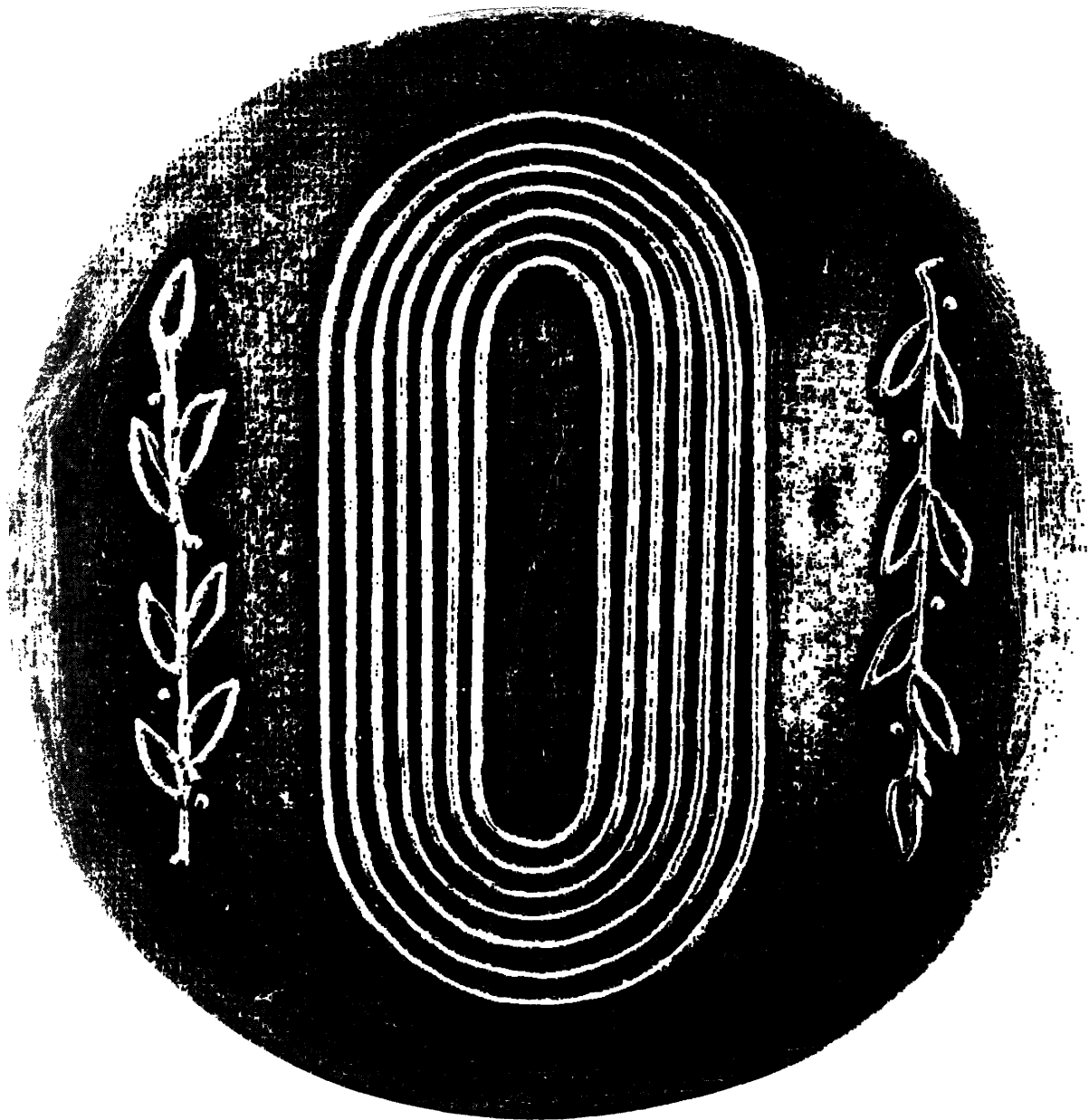
Die Sportplakette besteht aus einer kreisrunden silbernen Medaille. Sie hat einen Durchmesser von 10,5 cm. Sie zeigt in der Mitte das Bild eines Stadions mit sechs Laufbahnen und zwei stilisierte Lorbeerzweige. Auf der Rückseite zeigt sie das Landeswappen mit der Umschrift „Für hervorragende Verdienste um den Sport. Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1959.

Der Ministerpräsident:
Dr. Meyers.

Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen



Vorderseite



Rückseite

— MBL. NW. 1959 S. 2777.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 6.— DM; Ausgabe B 7.20 DM.